



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 05

Perleberg, 05.06.2024

Nr. 31

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 30.05.2024	Seite 2
Gebührensatzung des Kreisarchivs Prignitz	Seite 3
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Kreisarchivs des Landkreises Prignitz (Kreisarchivsatzung)	Seite 5
Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis	Seite 6
Öffentliche Zustellung - Mario Müller	Seite 8
Öffentliche Zustellung - Erik Hastedt	Seite 8
Öffentliche Ausschreibung nach UVgO Vergabenummer: GBV.KUI.048.24/ö	Seite 9
Öffentliche Ausschreibung - § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A Vergabenummer: GBV.KUI.045.24/ö	Seite 10
Öffentliche Zustellung - Maciej Twardzicki	Seite 12

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus.

Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt.php einsehbar.

Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 30.05.2024

In der 19. Sitzung des Kreistages des Landkreises Prignitz in der Wahlperiode 2019-2024 am 30.05.2024 sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

TOP 6

Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Beschluss:

Der Kreistag beschließt: Frau Antonia Selent wird gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 101 Absatz 4 und § 28 Absatz 2 Nr. 7 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit Wirkung vom 01.06.2024 als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

TOP 7

Beitritt zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (Zweckverband DIKOM)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt: 1. Der Landkreis Prignitz tritt dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei. 2. Der Landrat wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

TOP 8

Nahverkehrsplan für den Landkreis Prignitz ab 2024

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt gemäß § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 20], S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6], S.14) den Nahverkehrsplan für den Landkreis Prignitz ab 2024 in der vorliegenden Fassung nebst Anlagen.

TOP 10

Ertüchtigung der Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP) für die Übernahme der Verkehrsdienste im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Prignitz

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt, die Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP) für die Übernahme des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreisgebiet zum 01.08.2026 zu ertüchtigen. Die Ausstattung der VGP mit den erforderlichen Personal- und Sachmitteln unterliegt im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften und der Haupt- und Haushaltssatzung der Entscheidung des Kreistages.

2. Der Landrat wird beauftragt, die Anzahl der vom Kreistag entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats der Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH auf 6 festzulegen. Der Aufsichtsrat kann nach Möglichkeit sachkundige Dritte hinzuziehen.

3. Der Landrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der VGP den Finanzausschuss sowie den Bau- und Wirtschaftsausschuss bis zur vollständigen Betriebsaufnahme (vgl. 01.08.26) über die Aufbauschritte regelmäßig zu unterrichten und die betriebsnotwendigen Unterlagen gemäß der beabsichtigten Leistungserbringung darzustellen.

TOP 11

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis sowie die Verordnung über den Verkehr mit Taxis für den Landkreis Prignitz (Taxiordnung)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis sowie die Verordnung über den Verkehr mit Taxis für den Landkreis Prignitz (Taxiordnung).

TOP 12

Gebührensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Prignitz.

TOP 13

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Kreisarchivs des Landkreises Prignitz (Kreisarchivsatzung)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und Nutzung des Kreisarchivs des Landkreises Prignitz.

Gebührensatzung des Kreisarchivs Prignitz

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18] S. 6) i. V. m. §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08.] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) und § 7, Abs. 2. der Kreisarchivsatzung in seiner Sitzung vom 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für Dienstleistungen welche das Kreisarchiv erbringt und die Einräumung von Nutzungsrechten werden Gebühren und Auslagen gemäß dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Diese Satzung gilt nicht, sofern die Benutzung in Amts- und Rechtshilfe-angelegenheiten für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder die Benutzung durch ein Gesetz oder durch einen öffentlichen Vertrag einer besonderen Regelung unterliegt.

(3) Sämtliche Gebühren stellen eine Form des Abschluss- und Nutzungszwangs dar und sind daher von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden

Gebührentarif (Anlage I), der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, orientiert sich die Gebühr an bestimmten Punkten des Gebührentarifs oder wird bei einem absehbar größeren zeitlichen, personellen und materiellen Aufwand in Form einer Vereinbarung schriftlich geregelt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Schuldner/-innen der Gebühren und Auslagen sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche die Dienste des Kreisarchivs in Anspruch nehmen, die stellvertretenden Auftraggeber oder wer gegenüber dem Kreisarchiv aufgrund eines Gesetzes die Schulden zu begleichen hat.

(2) Mehrere Schuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 4 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

a) Fälle von formellen oder informellen Rechts- und Amtshilfeersuchen, sofern die Unterlagen der eigenen Stellen ausreichend geprüft wurden,

b) einfache mündliche Auskünfte oder Beratungen und Negativauskünfte unter Verwendung von Findmitteln oder Archivgut, die halbe Stunde an Arbeitsaufwand nicht übersteigen,

c) geringfügige Aufträge, deren Gesamtbetrag nach Gebührentarif die Summe von 7 Euro nicht überschreitet,

d) wenn dies dazu beiträgt die Überlieferungsbildung zwischen den Kommunalarchiven der Prignitz (Kreisarchiv Prignitz, Stadtarchive Witten-

berge, Perleberg und Pritzwalk) klarer, einheitlicher und nachvollziehbarer zu gestalten.

(2) Die in den Tarifstellen 3 und 4 des zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarifs werden Gebühren ermäßigt:

a) bei der Benutzung durch Abgeordnete, Repräsentanten oder Angestellte des Landkreises Prignitz und seiner Kommunen im Rahmen ihrer öffentlichen Tätigkeit,

b) bei der Benutzung für geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen und Anliegen die potentiell der Öffentlichkeit bzw. gemeinnützigen Zwecken dienen**. In Anlehnung an diese Gesichtspunkte kann eine Ermäßigung auch Schülern, Studenten oder Mitgliedern von Vereinen gewährt werden. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung zur Gewährung der Gebührenermäßigung gemäß den erwähnten Kriterien im Ermessen der Archivmitarbeiter.

(c) bei Erwerbslosen und Sozialhilfeempfängern, die als offizielle soziale Härtefälle zu gelten haben**.

§ 5 Art der Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in der Regel schriftlich mit dem Gebührenbescheid festgesetzt. Der Betrag wird 4 Wochen nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Das Kreisarchiv kann bei absehbar großem Aufwand einen angemessenen Vorschuss verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung dieser Vorschussleistung abhängig machen.

§ 6 Ausstehende Gebühren

Ausstehende Gebühren werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Perleberg, den 30.05.2024

gez. Müller

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage I – Gebührentarif

Tarifstelle	Dienstleistung	Einheit	Gebühr in Euro
1.	Grundgebühren für die Nutzung und Recherche vor Ort oder per stell-verstretender Bearbeitung durch eine archivarische Fachkraft		
1.1.	Grundgebühr für ein erfolgreiches Auskunftersuchen oder die Bereitstellung von Archivgut vor Ort pro Nutzungsanliegen	Ein Forschungs-anliegen innerhalb eines Jahres (gleitend)	4,00
1.2.	Standardgebühr für die Bearbeitung durch eine archivarische Fachkraft	abgeschlossene halbe Arbeitsstunde	22,00
2.	Pauschalgebühren für Reproduktionen mit eigenen Digitalgeräten (vorbehaltlich Datenschutz-, Urheberrechts- und Bestanderhaltungserwägungen***)		
	Bereitstellung für Reproduktion mit eigenen digitalen Fotogeräten vor Ort (Kamera oder Smartphone)	Ein Forschungsanliegen innerhalb eines Jahres (gleitend)	5,00
3.	Standardgebühren für die Anfertigung von Kopien/Reproduktion **** in digitaler Form (Scans) durch eine archivarische Fachkraft zuzüglich Grundgebühren (siehe 1.1.)		
3.1	Scan	pro Seite ca. A5	0,75
3.2.	Scan	pro Seite a. A4 /Folio	1,50
3.3.	Scan	pro Seite ca. A3	2,00
3.4.	Scan	pro Seite ca. A2	6,00
3.5.	Scan	pro Seite ca. A1	9,00
3.6.	Scan	pro Seite ca. A0	18,00

Standardauflösung, Zwischenspeicherung und Zeitbegrenzung für Reklamationen

Die Standardauflösung bei der Anfertigung von Dokumenten im A4 oder Folio-Format beträgt 300 dpi. Bei Karten und Plänen ca. A2 und größer 400 dpi. Die digitalen Daten werden vom Kreisarchiv Prignitz noch vier Wochen nach Erledigung des Auftrages vorgehalten und danach gelöscht. Ein eventueller Bedarf an Nachlieferungen von Zweitkopien oder Reklamationen muss in dieser Zeit angezeigt werden.

4. Zusatzgebühren für Drucke, Nutzung von personenbezogenem Schriftgut und für die Bereitstellung von Archivgut mit einem hohen Anteil an Großformaten

4.1.	<i>Zusatzgebühren für Druckausfertigungen bzw. Kopien in Papierform</i>		
4.1.1.	Ausdruck	pro Seite ca. A5 s/w	0,10
4.1.2.	Ausdruck	pro Seite ca. A5 farbig	0,20
4.1.3.	Ausdruck	pro Seite ca. A4/Folio s/w	0,20
4.1.4.	Ausdruck	pro Seite ca. A4/farbig	0,40
4.1.5.	Ausdruck	pro Seite ca. A3 s/w	0,40
4.1.6.	Ausdruck	pro Seite ca. A3 farbig	1,00
4.1.7.	Ausdruck	pro Seite ca. A2 s/w	4,50
4.1.8.	Ausdruck	pro Seite ca. A2 farbig	9,00
4.1.9.	Ausdruck	pro Seite ca. A1 s/w	9,00
4.1.10.	Ausdruck	pro Seite ca. A1 farbig	18,00
4.1.11.	Ausdruck	pro Seite ca. A0 s/w	18,00
4.1.12.	Ausdruck	pro Seite ca. A0 farbig	36,00
4.2.	<i>Zusatzgebühren für Reproduktionen und Beglaubigungen aus personenbezogenen Unterlagen</i>		
4.2.1.	Kopie/Scan eines Eintrages aus dem Geburts- und Sterberegister	Kopie eines Eintrags	12,00
4.2.2.	Kopie/Scan eines Eintrages aus dem Heiratsregister (ggf. mit Sammelakten)	Kopie eines Eintrags	13,00
4.2.3.	Kopie/Scan eines Zeugnisses	Kopie eines Eintrags	3,50
4.2.4.	Kopie/Scan eines Eintrags aus der Kreismeldekartei	Kopie eines Eintrags	0,70
4.2.5.	Beglaubigung einer Kopie/eines Scans	Beglaubigung eines Eintrags	1,50
4.3.	<i>Zusatzgebühren für die Bereitstellung von Großformaten bzw. Beständen mit erhöhtem Anteil von Großformaten</i>		
4.3.1.	Bereitstellung von Plan- und Bauakten	pro Forschungsanliegen	9,00
4.3.2.	Bereitstellung von Meliorationsakten	pro Forschungsanliegen	9,00

Tarifstelle	Dienstleistung	Einheit	Gebühr in Euro
5.	Lizenzen zum Abdruck von Reproduktionen und Fotosaufnahmen von nicht-gemeinfreiem Archivgut in Druckerzeugnissen pro Abbildung farbungabhängig		
5.4.1.	Auflage	bis 1000 Stück	75,00
5.4.2.	Auflage	bis 2500 Stück	95,00
5.4.3.	Auflage	bis 5000 Stück	115,00
5.4.4.	Auflage	bis 10000 Stück	125,00
5.4.5.	Auflage	bis 50000 Stück	140,00
5.4.6.	Auflagenerhöhung	je um weitere 10000 Stück	10,00
6.	Lizenzen für die öffentliche Nutzung von (analog/digital) Inhalten audiovisueller Medien		
6.1.	Für geistes-, gesellschaftswissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke	kostenlos	0,00
6.2.	Für Nutzungen in anderer Form	pro abgeschlossener Minute Lauf-/Spielzeit	5,00
7.	Vertragliche Übernahme, Erschließung und dauerhafte Aufbewahrung		
7.1	Kosten für die Erhaltung und Nutzbarmachung von Archivgut, das als archivwürdig eingestuft wird***** von Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Prignitz	pro laufendem Meter Archivgut	200
7.2	von Betrieben und Wirtschaftsverbänden in der Prignitz	pro laufendem Meter Archivgut	600
7.3	von persönlichen Nachlässen	gemäß Depositalvertrag	n.V.

* Nicht als geistes-, gesellschaftswissenschaftliche und heimatkundliche Anliegen werden Vorhaben gewertet, die überwiegend hilfswissenschaftliche Anteile wie z. B. der Genealogie, Heraldik oder Sphragistik aufweisen und bei denen zu vermuten steht, dass sie in erster Linie privaten Zwecken dienen oder auch aufgrund ihrer Ästhetik in erhöhtem Maße kommerziell genutzt werden könnten. Anspruchsvolle Familiengeschichten mit ausgeprägten sozial-, wirtschafts- oder rechts-geschichtlichen Aspekten und Analysen können dagegen als geisteswissenschaftliches oder heimat-kundliches (bei entsprechendem Lokal- oder Regionalbezug) Forschungsprojekt gelten.

** Nicht als geistes-, gesellschaftswissenschaftliche und heimatkundliche Anliegen werden Vorhaben gewertet, die überwiegend hilfswissenschaftliche Anteile wie z. B. der Genealogie, Heraldik oder Sphragistik aufweisen und bei denen zu vermuten steht, dass sie in erster Linie privaten Zwecken dienen oder auch aufgrund ihrer Ästhetik in erhöhtem Maße kommerziell genutzt werden könnten. Anspruchsvolle Familiengeschichten mit ausgeprägten sozial-, wirtschafts- oder rechts-geschichtlichen Aspekten und Analysen können dagegen als geisteswissenschaftliches oder heimat-kundliches (bei entsprechendem Lokal- oder Regionalbezug) Forschungsprojekt gelten.

*** Insbesondere das Vorliegen des letzten Kriteriums liegt im Ermessen der Archivmitarbeiter.

**** Bei unkonventionellen Formaten wird die längste Seite des Dokumentes und gegebenenfalls der Preis für das nächstgrößere konventionelle Format zugrundegelegt.

***** Mit hoher Informationsdichte, Regionalbezug und Potenzial für eine (überwiegend historisch) interessierte Öffentlichkeit.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Kreisarchivs des Landkreises Prignitz (Kreisarchivsatzung)

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18] S. 6) und § 16 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I /94 [Nr. 9] S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08. 05.2018 (GVBl. I /18 [Nr. 8] S. 20) in seiner Sitzung vom 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren durch das Kreisarchiv Prignitz (Kreisarchivsatzung)

1. Der § 7 Benutzung und Gebühren, Abs. 2 wird geändert:

Von:

Für die Benutzung des Archivs oder des Archivguts werden Gebühren und der Ersatz von Auslagen auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Prignitz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

In:

Für die Benutzung des Archivs oder des Archivguts werden Gebühren und der Ersatz von Auslagen gemäß der Gebührensatzung erhoben, die Anlage dieser Satzung ist.

2. Der § 8 In-Kraft-Treten, wird geändert:

Anlage: Benutzungsordnung wird geändert in Anlage 1 Benutzungsordnung

Hinzugefügt wird Anlage 2 Gebührensatzung mit Gebührentarif.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Perleberg, den 30.05.2024

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Tarifstufen
- § 4 Grundgebühr und Kilometerpreis
- § 5 Fahrweg
- § 6 Wartezeit und Zuschläge
- § 7 Fahrpreisanzeiger
- § 8 Entrichtung der Beförderungsentgelte
- § 9 Sondervereinbarungen
- § 10 Mitführen des Tarifs
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes vom 8. August 1990 - PBefG - (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93 Nr. 32 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10 Nr. 94) und des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf GVBl. I Nr. 19 S. 286) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. II/22, Nr. 18)), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung am 30. Mai 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Prignitz und den Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Prignitz.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat

der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(4) Werden Taxis im Linienverkehr der gesellschaftlichen Verkehrsbetriebe eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Das Entgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erheben.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus der Grundgebühr, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.

(3) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellenden liegen, nicht zustande oder kann die Fahrt nicht bis zum vereinbarten Fahrtziel beendet werden, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.

§ 3 Tarifstufen

(1) Es gelten folgende Tarifstufen:

Tarifstufe 1	Anfahrt*/Rundfahrt** im Pflichtfahrgebiet
Tarifstufe 2	Fahrten im Pflichtfahrgebiet
Tarifstufe 3	Nachttarif 22.00 - 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen

(2) Die jeweilige Tarifstufe ist bei Fahrtantritt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(3) Der Fortschaltbetrag*** wird auf 0,10 Euro festgelegt.

§ 4 Grundgebühr und Kilometerpreis

- (1) Der Grundpreis beträgt 4,30 Euro.
- (2) Der Kilometerpreis beträgt:

in Tarilstufe 1	1,35 Euro je Kilometer
in Tarilstufe 2:	
bis 5 km	2,50 Euro je Kilometer
ab 5 km	2,30 Euro je Kilometer
in Tarilstufe 3:	
bis 5 km	2,70 Euro je Kilometer
ab 5 km	2,50 Euro je Kilometer

§ 5 Fahrweg

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
- (2) Zum Fahrziel hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

§ 6 Wartezeit und Zuschläge

- (1) Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme des Taxis entstehen, ist ein Entgelt von 39,00 Euro je Stunde zu erheben. Dies entspricht einem Preis von 0,65 Euro je Minute. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute.
- (2) Folgende Zuschläge sind zu berechnen:

a. Großraumtaxi	
(ab 5 Personen) einmalig	6,00 Euro
b. Gepäck im Kofferraum	
je Gepäckstück	0,50 Euro
c. Tiere je Tier bzw.	
Transportbehältnis	0,50 Euro
- (3) Kostenlos zu befördern sind Rollstühle (soweit es die Bauart des Fahrzeugs zulässt), Gehhilfen sowie Blindenhunde.
- (4) Die Zuschlagsgebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungs-entgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet. Dabei gelten die Kilometerpreise nach § 4 dieser Verordnung.
- (2) Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Auftragsfahrt zur Beförderung von Personen nicht durchgeführt werden. Im Übrigen gilt das Eichrecht.

§ 8 Entrichtung der Beförderungsentgelte

- (1) Beförderungsentgelte dürfen grundsätzlich erst nach der Fahrt gefordert werden. Der Taxifahrer ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Die Quittung muss folgende, mit dem Fahrzeug übereinstimmende Angaben enthalten:

- 1. Name und Betriebssitz des Unternehmens,
- 2. die Ordnungsnummer des Taxis, mit dem die Auftragsfahrt durchgeführt wurde,
- 3. die Höhe des Beförderungsentgelts,
- 4. die Fahrtstrecke,
- 5. Datum und Uhrzeit sowie
- 6. die Unterschrift des Fahrers.

(3) Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gelten auch für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 9 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen (z.B. Kranken- und Schülerfahrten) gemäß § 51 Abs. 2 PBefG über Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde des Landkreises Prignitz.

§ 10 Mitführen des Tarifs

Diese Verordnung ist vollständig in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 2 sich weigert, Auftragsfahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches durchzuführen, wenn keine Gründe vorliegen, die die Durchführung tatsächlich verhindern,
 2. entgegen §§ 4 und 6 unzulässige Entgelte oder Zuschläge anbietet und fordert,
 3. entgegen § 1 Abs. 3 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden kann,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger nicht geeignet oder geeicht ist bzw. einer bekannten Störung unterliegt, oder
 5. entgegen § 8 Abs. 2 auf Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis vom 28. September 2023 außer Kraft.

Perleberg, den 30. Mai 2024

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

* Anfahrt = Die Fahrt des Taxifahrers zum Fahrgast.
 ** Rundfahrt = Anfahrt zu einem Ziel und Rückfahrt zum Ausgangsort.
 *** Der Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

Öffentliche Zustellung - Mario Müller

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06; Nr: 7, S. 74, 86), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.

Leistungsbescheid des Landkreises Prignitz vom 04.06.2024 mit dem Aktenzeichen 1533/23 über eine Kostenforderung für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Ersatzvornahme

Gebührenbescheid des Landkreises Prignitz vom 04.06.2024 mit dem Aktenzeichen 1533/23 hinsichtlich Verwaltungsgebühren nebst Auslagen zur Ersatzvornahme

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Mario Müller,
zuletzt wohnhaft: Kuckuckstr. 16, 16928 Pritzwalk Sadenbeck

Die bezeichneten Schriftstücke können beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich II, Sachbereich Bauordnung, in Perleberg, Bergstraße 1 nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und abgeholt werden. Hierfür sind ein Identitätsnachweis und die Angabe des Aktenzeichens erforderlich.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass die Schriftstücke hiermit öffentlich zugestellt werden und nach Zustellung die Einspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Kontaktdaten Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung
Telefon: 03876 713- 244 Sekretariat

Öffentliche Zustellung - Erik Hastedt

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der

Bescheid vom 27.05.2024 mit dem Aktenzeichen 3220 03 03 SN-RA1996 über eine Kraftfahrzeug- Zulassungsangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Erik Hastedt
zuletzt wohnhaft: Zur Kreuzung 6
19357 Karstädt OT Boberow

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle - Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO Vergabenummer: GBV.KUI.048.24/ö

- a) **Auftraggeber:**
Landkreis Prignitz
GB V, Kreisstraßen und Immobilien
Sb Hochbau und TGA
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg
- Vergabestelle:**
Landkreis Prignitz
GB V, Kreisstraßen und Immobilien
Sb Zentrale Dienste
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg
Tel. 03876 713 723, Fax: 03876 713 384
wenke.rauch@lkprignitz.de
- b) **Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung, UVgO
Vergabe-Nr.:
GBV.KUI.048.24/ö

Kommunikation:

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9Y506Q8Q/documents>

Angebote sind nur elektronisch zu übermitteln an:

Vergabemarktplatz Brandenburg
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9Y506Q8Q>

Die Kommunikation findet bis zur Angebotseröffnung ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz Brandenburg statt.

- c) **Art der Leistung:**
Dienstleistung
- Ort der Leistung:**
Liegenschaften des Landkreises Prignitz,
Verwaltungsgebäude, Schulgebäude mit
Nebengebäuden
Los 1 – Bereich Pritzwalk
Los 2 – Bereich Perleberg
Los 3 – Bereich Wittenberge
- d) **wesentlicher Leistungsumfang:**
Sachverständigenprüfung für Blitzschutzanlagen in allen Verwaltungsgebäuden und Schulen im Verantwortungsbereich des Landkreises Prignitz
- Aufteilung in Lose:**
ja – Angebotsabgabe ist für ein oder mehrere Lose möglich
- e) **Ausführungszeitraum:**
15.07.2024 – 30.04.2025
- f) **Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- g) Die Vergabeunterlagen können nach Anmeldung unter der Internet-Adresse:
<http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>
kostenfrei heruntergeladen werden.
- h) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:**
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
- i) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch
Angebote in (Währung): EUR
- j) **Ablauf der Angebotsfrist:**
27.06.2024 bis 13:00 Uhr
- k) **Ablauf der Bindefrist:**
19.07.2024
- l) **wesentliche Zahlungsbedingungen:**
gem. VOL/B und Vergabeunterlagen
- m) **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- n) **Nachweis zur Beurteilung des Bieters:**

Der Nachweis gem. § 31 UVgO umfasst die folgenden Angaben und Erklärungen:

- Handelsregisterauszug (wenn eingetragen) oder Handwerkskarte und Gewerbeanmeldung

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind. Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben.

Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen (Kopien max. sechs Monate alt) innerhalb einer von der Vergabestelle festgelegten Frist vorzulegen. Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Weitere vorzulegende Unterlagen:**Sonstige beizufügende Eignungsnachweise:**

- Erklärung zu den Ausschlussgründen nach § 123 und 124 GWB
- Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderung des Vergabegesetzes Brandenburg
- Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderung des Vergabegesetzes Brandenburg für Nachunternehmer

- | | |
|---|---|
| o) Kriterien für die Auftragserteilung:
Preis: 100 % | Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB): keine
Vergabepflicht (§ 103 GWB): keine
Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A): keine |
| p) Sonstige Angaben
Auskünfte zum Verfahren erteilt:
Landkreis Prignitz,
GB V, Kreisstraßen und Immobilien
Frau Wenke Rauch,
Berliner Str. 8, 19348 Perleberg,
Tel.: 03876/713 723; Fax: 03876/713 384
Die Kommunikation findet ausschließlich
elektronisch über den Vergabemarktplatz
Brandenburg statt. | |

Öffentliche Ausschreibung - § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A

Vergabenummer: GBV.KUI.045.24/ö

- | | |
|---|---|
| a) Vergabestelle:
Landkreis Prignitz
GB V, Sb Zentrale Dienste
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg
Tel.: 03876-713723, Fax: 03876-713384
Email: wenke.rauch@lkprignitz.de | Durch die pädagogische Zielsetzung der Schüler befinden sich in jedem der 6 Klassenräume Nischenküchen. Zur Installation werden ca. 380 m Kabelrinne (300) ungelocht mit Trennsteg + Deckel benötigt, hinzu kommen ca. 10m ² E-90 Trassenverkofferung und ca. 60m Stahlpanzerrohr (Dachinstallation). |
| b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe-Nr.:
GBV.KUI.045.24/ö | In den Wänden und Deckenbereich kommen unterschiedliche Unterputzgerätedosen zum Einsatz, dazu gehören ca. 160 stk Brandschutzdosen E90, 15 stk Schalschutzdosen, 30 stk Hohlwanddosen und 10 stk Beton-dosen. Einige Leitungen werden für die unterschiedlichsten Verwendungen und Anforderungen installiert. Dazu gehören Leitung NYY-J 5x 1,5 mm ² – 95 mm ² ca. 1000m, Leitung NYY-J 3x 1,5 mm ² – 6 mm ² ca. 670m, Leitung NYM-J 3x 1,5 mm ² – 2,5 mm ² ca.10.100m, Leitung NYM-J 5x 1,5 mm ² – 35 mm ² ca. 750m, Leitung NYM-J 7x 1,5 mm ² ca. 2.800m. |
| c) Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt (siehe k), elektronische Angebotsabgabe über den Vergabemarktplatz Brandenburg ist zugelassen | |
| d) Art des Auftrages:
Ausführung von Bauleistungen | Die Ausstattungsmerkmale des Gebäudes beinhaltet ein 42 HE Netzwerkschrank mit Glasfaser-Anbindung im Bestandsnetz des Schulareals. Der Netzausbau erfolgt mit LAN-Kabel Cat 7 1000Mhz ca. 800m. Dann wird ein IP-Wechselsprechanlage am Haupteingang benötigt. |
| e) Ort der Ausführung:
Albert-Schweitzer-Schule Wittenberge,
Prof.-Hilgenfeldt-Straße 19A, 19322 Wittenberge
hier: Elsternweg | Die Kommunikation im Gebäude wird durch eine elektroakustische Anlage (ELA) mit 8 Stk Decken- u. Wandlautsprecher, sowie 49 Stk Gehäuselautsprecher und 1 Stk Sprechstelle im Lehrerzimmer realisiert. Diese zusätzlich mit der Brandwarnanlage gekoppelt ist. Dort angebunden sind 1 Stk Rundum Signallicht(gelb), 30x O2T Multisensoren Melder IQ8 Quard, 49x O2T Multisensoren Melder IQ8 Quard mit Warnton/Sprache, 22 Stk Handmelder(gelb) mit Glas und 9 Stk Signalgeber Optisch/Akustisch/Sprache. Dazu kommt eine Zentrale Sicherheitsbeleuchtung mit 89 Teilnehmer dazu. Die Beleuchtung variiert in Klassenräumen von Anbau- u. Pendelleuchten, im Flur-, Küchen- u. WC-Bereich dagegen eher Einbauleuchten. Die Ansteuerung erfolgt durch Multisensoren und sind Tageslicht abhängig und DALI fähig. Die beiden Behinderten-WCs sind jeweils mit einer Rufanlage ausgestattet und werden im Lehrerzimmer signalisiert. |
| f) Art/Umfang der Leistung:
Neubau Schulgebäude
Los 4.03 Elektrotechnik | Die äußere Blitzschutz auf/am Gebäude ist zu installieren, die Dachfläche beträgt ca. 1.580 m ² . Der Fundament-Erde sowie der Ring-Erde ums Gebäude werden durch den Tiefbauer ausgeführt. |

Neubau eines eigenständigen Gebäudes auf einem bestehenden Schulareal der Albert-Schweitzer-Schule in Wittenberge. Dieses Gebäude wird in einem Holzständerwerk ausgeführt und die Installationszonen befinden überwiegend in einem Kanalsystem im Fußbodenbereich. Eine Wandlerrmessung mit Überspannungsschutz und zusätzlicher PV-Wandlerrmessung wird benötigt, die Leitungswege der PV-Anlage ist hier in der Bau-maßnahme nur vorz bereiten. Des Weiteren kommt noch ein Unterverteiler in der Ausgabeküche im Lager-raum und ein Unterverteiler in einem zweiten Technikraum.

Die Stromkreise werden nach den anerkannten Regeln der Technik durch die Bauweise mit AFDD Brand-schutzschaltern je nach Leistungsanforderungen abgesichert. Die Systemsteuerung der bestehenden Beleuchtung, Temperaturregelung im Gebäude sowie die Beschattung erfolgt durch ein KNX-Bussystem kombiniert mit einer Wetterstation.

Der äußere Blitzschutz auf/am Gebäude ist zu installieren, die Dachfläche beträgt ca. 1.580 m². Der Fundament-Erde sowie der Ring-Erde ums Gebäude werden durch den Tiefbauer ausgeführt.

In Kleinmengen:

- Verschlussüberwachungen
- Sicherheitsmarkierungen
- Verleistungen innen

- g) Planungsleistungen:** nein
- h) Aufteilung in Lose:** nein
- i) Frist der Ausführung:**
01.11.2024 – 30.07.2024
- j) Nebenangebote:**
ja, bei Gleichwertigkeit mit dem Hauptangebot
- k)** Die Vergabeunterlagen können nach Anmeldung unter der Internet-Adresse:
<http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>
kostenfrei heruntergeladen werden.
- l) Entgelt für die Vergabeunterlagen:**
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
- m) Teilnahmeantrag:** nein
- n) Frist für den Eingang der Angebote:**
04.07.2024 – 13:00 Uhr
- o) Anschrift an die die Angebote zu richten sind:**
Landkreis Prignitz,
GB V, Sb Zentrale Dienste
Frau Wenke Rauch
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg

Elektronische Angebote sind zu übermitteln an:
Vergabemarktplatz Brandenburg
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** deutsch
Angebote in (Währung): EUR
- q) geforderte Sicherheiten:** keine
- r) Eröffnungstermin:**
04.07.2024 – 13:00 Uhr
Landkreis Prignitz, GB V, Sb Zentrale Dienste
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg

Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
Es findet keine Angebotsöffnung in Anwesenheit von Bieter statt. Das Submissionsergebnis ist, für Bieter die ein Angebot abgegeben haben, noch am selben Tag auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg verfügbar.
- s) wesentliche Zahlungsbedingungen:**
gem. VOB/B und Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweis für die Beurteilung des Bieters:

Der Nachweis gem. § 6a VOB/A umfasst die folgenden Angaben:

- ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
- dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
- Referenzliste mit mindestens drei Referenzen für die Ausführung von Leistungen in den letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden (ausgeschriebenen) Leistung vergleichbar sind
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes (Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer)
- Handelsregisterauszug (wenn vorhanden) bzw. Gewerbeanmeldung
- dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkassen),
- dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft)

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzes-treue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind.

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen in Form von Kopien innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Die Kopien der Bescheinigungen dürfen maximal sechs Monate alt sein.

Weiterhin sind mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Erklärung zu den Ausschlussgründen nach § 123 und 124 GWB
- Erfüllung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Auf gesonderte Aufforderung sind vorzulegen:

- vor Zuschlagserteilung ist die SOKA- Bau- Bescheinigung vorzulegen

v) Ablauf der Bindefrist: 02.08.2024

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Vergabekammer (§ 104 GWB): keine

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB): keine

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 21 VOB/A): keine

Öffentliche Zustellung - Maciej Twardzicki

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das

Schreiben vom 11.04.2024 mit dem Aktenzeichen 3236315/23.11.1994 über eine Führerscheingelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Maciej Twardzicki
zuletzt wohnhaft: Brandsteattera 14
33100 Tarnow
POLEN

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.